



*Rechtslage
in den
Mitgliedstaaten*

BELGIEN

Zwar ist die medizinisch-funktionelle sowie auch die berufliche und soziale Rehabilitation durch verschiedene Sozialversicherungs- und Entschädigungsvorschriften abgedeckt, die berufliche Eingliederung von Menschen mit Behinderungen fällt jedoch im wesentlichen in die Zuständigkeit der drei Gemeinschaften (flämische Gemeinschaft, französischsprachige Gemeinschaft und deutschsprachige Gemeinschaft).

Die Gemeinschaften gewähren ein breites Spektrum von Beihilfen für die Berufsbildung und Beschäftigung von behinderten Menschen:

- Erstattung der Kosten der Arbeitsplatzanpassung (einschließlich Einrichtung und Zugang);
- Übernahme der zusätzlichen Kosten für Arbeitsmittel, die je nach Behinderung erforderlich sind;
- Übernahme der behinderungsbedingten zusätzlichen Kosten des Transports des Arbeitnehmers zum Arbeitsplatz;
- Zuschüsse zur Entlohnung und zu den Sozialabgaben für behinderte

Arbeitnehmer, die einen neuen Arbeitsplatz einnehmen, für höchstens ein Jahr.

Ferner ist festzuhalten, daß laut Tarifvertrag Nr. 26 vom 15. Oktober 1975 behinderte Arbeitnehmer nach dem Grundsatz „gleiche Arbeit, gleicher Lohn“ Anrecht auf das in einem paritätisch vereinbarten Tarifvertrag festgelegte Arbeitsentgelt haben und daß Arbeitgeber von den zuständigen Behörden eine Kostenerstattung erhalten, die der behinderungsbedingten Leistungsminderung entspricht.

DÄNEMARK

Die dänische Behindertenpolitik beruht auf den Grundsätzen Solidarität, Normalisierung und Integration. So wurden durch das Sozialhilfegesetz von 1974 die Sondervorschriften über Dienstleistungen für Behinderte abgeschafft, und diese wurden mit anderen Bevölkerungsgruppen gleichgestellt. Das Gesetz legt fest, daß allen Personen, die Hilfe benötigen, um ihre beruflichen Fähigkeiten zu entwickeln oder wiederzuerlangen, oder die Pflege, eine Spezialbehandlung oder eine

Schulbeihilfe brauchen, Unterstützung jeder Art gewährt werden kann. Für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen in eine normale Arbeitsumgebung und für Berufsbildungsprogramme für diesen Personenkreis ist das Arbeitsministerium zuständig. Das Sozialministerium wiederum ist verantwortlich für Rehabilitationsmaßnahmen und für unterstützte Beschäftigung, während dem Bildungsministerium Unterrichtsaufgaben obliegen.

Durch eine Rechtsvorschrift aus dem Jahr 1990 wird es Kreisen und Kommunalbehörden ermöglicht, Beschäftigungsmaßnahmen einzuführen, mit denen die Arbeitslosigkeit bei besonders benachteiligten Gruppen von Stellenlosen und Nichtversicherten bekämpft werden soll. Zu diesen Maßnahmen können Einstellungsbeihilfen, Stellenvermittlungen und Ausbildungskurse gehören.

Im Gesundheitswesen und bei den Sozialdiensten sind die Gemeinden zuständig für Beratung, Rehabilitation und Auszahlung der Beihilfen. Die Kreise übernehmen die Ausstattung und Organisation der beschützenden

Werkstätten sowie Rehabilitations- und Umschulungsmaßnahmen für nichtversicherte Arbeitslose.

DEUTSCHLAND

Die Grundsätze der beruflichen Eingliederung von behinderten Menschen in Deutschland finden sich in Buch I *Sozialgesetzbuch* und dem Gesetz zur Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation, dessen Anwendungsbereich die Träger der Krankenversicherung, der Unfallversicherung und der Rentenversicherung, die Einrichtungen im Rahmen des sozialen Entschädigungsrechts sowie die Bundesanstalt für Arbeit umfaßt.

Gemäß diesen Bestimmungen müssen Leistungen und medizinische, berufsfördernde und ergänzende Maßnahmen zur Rehabilitation von Behinderten in erster Linie auf ihre Eingliederung in eine Berufstätigkeit und in die Gesellschaft abzielen. Derartige Maßnahmen sind möglichst frühzeitig zu ergreifen und umsichtig durchzuführen. Die Verabschiedung dieser Bestimmungen hat dazu geführt, daß ein umfangreiches Netz von Einrichtungen und Diensten der beruflichen Rehabilitation eingerichtet worden ist, das die

erforderliche Unterstützung unter Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse der einzelnen Behinderten bieten soll. Dabei steht ein ganzes Spektrum von Maßnahmen und Mitteln zur Befriedigung dieser Bedürfnisse zur Verfügung.

Darüber hinaus enthält das Schwerbehindertengesetz die Verpflichtung für sämtliche öffentlichen und privaten Unternehmen mit mindestens 16 Beschäftigten, 6 % der Arbeitsplätze mit Schwerbehinderten zu besetzen oder eine Ausgleichsabgabe für alle nichtbesetzten Stellen zu zahlen. Das Gesetz sieht auch für Schwerbehinderte einen speziellen Kündigungsschutz, die Wahrnehmung ihrer Interessen sowie Möglichkeiten spezieller Unterstützungsleistungen vor. Die Bundesanstalt für Arbeit erhält vom Ausgleichsfonds beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung Mittel der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz für Förderungsleistungen an Arbeitgeber, die Schwerbehinderte ausbilden oder dauerhaft beschäftigen.

GRIECHENLAND

Den Vorschriften zugunsten von behinderten Menschen liegen die beiden Grundsätze der Chancengleichheit und der vollen Eingliederung in die Gesellschaft zugrunde. Im Jahr 1979 wurde ein Gesetz über die Rehabilitation und berufliche Bildung der Behinderten erlassen. Dieses Gesetz sieht eine Beschäftigungsverpflichtung im öffentlichen Sektor vor und weist der OAED (Nationale Organisation für Arbeitsmarktpolitik) eine leitende Funktion bei der Förderung der Berufsbildung und Einstellung behinderter Menschen zu.

Für die Unternehmen ist ein System von Förderungen und Zuschüssen vorgesehen, durch das die Beschäftigung von Behinderten und die Anpassung der Arbeitsplätze gefördert werden sollen. Behinderte können auch in den Genuß eines Zuschusses für die Gründung eines eigenen Unternehmens in den Bereichen Handwerk, Handel und Dienstleistungen kommen.

SPANIEN

Das Gesetz Nr. 13/1982 vom 7. April 1982 über die soziale

Eingliederung von Menschen mit Behinderungen beruht auf einer Verfassungsbestimmung, gemäß der der Staat verpflichtet ist, eine Präventions-, Behandlungs-, Rehabilitations- und Integrationspolitik zugunsten von Menschen mit körperlichen, sensorischen und seelischen Behinderungen durchzuführen.

Gemäß dem Gesetz ist der Hauptzweck der Beschäftigungsmaßnahmen zugunsten von Behinderten ihre Eingliederung in eine normale Arbeitsumgebung oder, wenn sich diese Eingliederung als unmöglich erweist, in eine unterstützte Beschäftigung. Jede Diskriminierung aufgrund einer Behinderung bei der Einstellung und/oder während der Beschäftigung ist untersagt.

Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten sind verpflichtet, 2 % ihrer Arbeitsplätze Personen vorzubehalten, die beim Arbeitsamt als Behinderte gemeldet sind. Für öffentliche Unternehmen gilt eine Quote von 3 %.

Darüber hinaus werden Unternehmen Beihilfen zur Beschäftigung von

Behinderten gezahlt, damit die Betriebe ihre eigenen behinderten Beschäftigten nach der Genesungszeit wieder einstellen können. Außerdem werden für zusätzliche Einstellungen von behinderten Arbeitnehmern für eine unbefristete Beschäftigung Steuerermäßigungen auf das Einkommen von Unternehmen oder Privatpersonen gewährt.

Staatliche Stellen sind auch gehalten, die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen durch Maßnahmen zu erleichtern, mit denen Gebäude und Verkehrsmittel für Behinderte zugänglich gemacht werden.

FRANKREICH

Durch die französischen Rechtsvorschriften von 1975 zugunsten von Menschen mit Behinderungen wurden diesen Rechte zugesprochen, die ihnen die Möglichkeit eröffnen (angesichts ihrer anerkannten persönlichen Hilfsbedürftigkeit), zwecks beruflicher Rehabilitation, Berufsbildung oder Beschäftigung entsprechenden Einrichtungen zugewiesen zu werden und eine spezielle Beihilfe in Anspruch zu nehmen, wenn dies durch ihren Gesundheitszustand gerechtfertigt ist.

Der in jedem Departement eingerichtete Commission Technique d'Orientation et de Reclassement Professionnel (Cotorep) (Technischer Ausschuss für Beratung und berufliche Wiedereingliederung behinderter Arbeitnehmer) ist Anlaufstelle für Anträge von behinderten Erwachsenen zur Berufsberatung, zur Ausbildung und zu öffentlichen Ausgleichsleistungen; in diesen Bereichen ist er auch entscheidungsbefugt.

Durch das Gesetz von 1987 wurde die Pflicht für Unternehmen mit mehr als 20 Arbeitnehmern, für den Staat und die Gebietskörperschaften sowie deren öffentlich-rechtliche Anstalten – mit Ausnahme von Wirtschaftsanstalten – zur Beschäftigung von behinderten Arbeitnehmern, Personen, die einen Arbeitsunfall erlitten haben, Zivilinvaliden oder Kriegsversehrten und Gleichgestellten (6 % der Gesamtbelegschaft) eingeführt.

Das Gesetz erlaubt den Unternehmen des Privatsektors ebenfalls, ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen,

— indem sie Unteraufträge im Sektor der geschützten oder angepassten Beschäftigung vergeben, bei denen

der Beschäftigungseffekt der halben Quote entspricht;

- indem sie Unternehmens- oder Branchenvereinbarungen abschließen und umsetzen, die mehrjährige Einstellungs-, Eingliederungs-, Ausbildungs- und Anpassungsprogramme vorsehen.

Andererseits können diese Unternehmen sich ihrer Beschäftigungsverpflichtung dadurch entledigen, daß sie einen freiwilligen Beitrag an den Entwicklungsfonds für die berufliche Eingliederung Behinderter leisten. Dieser von Agefiph geführte Fonds wird von allen Partnern verwaltet, die an der Beschäftigung von Behinderten beteiligt sind (Arbeitnehmern, Arbeitgebern, Fachverbänden und -kräften). Diese auf regionale Delegationen gestützte Einrichtung finanziert ein breites Spektrum von Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt und zur Aufrechterhaltung des Beschäftigungsverhältnisses sowie Berufsbildungsmaßnahmen, die Durchführung von Informations- und Sensibilisierungsprogrammen für Unternehmen und die Erstellung von Studien.

Darüber hinaus kommen behinderte Arbeitnehmer in den Genuß sämtlicher öffentlicher Beihilfen zur Beschäftigung und Berufsbildung, genauso wie die übrigen Bevölkerungsgruppen, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden. Die landesweiten Maßnahmen zur Beschäftigung behinderter Arbeitnehmer und die Tätigkeit öffentlicher oder privater Einrichtungen und Dienste [Agence Nationale pour l'Emploi (Nationale Arbeitsbehörde), Association pour la Formation Professionnelle des Adultes (Vereinigung für die berufliche Bildung Erwachsener), spezielle Arbeitsvermittlungseinrichtungen usw.] werden vom Ministerium für Beschäftigung und Solidarität koordiniert.

Diese Arbeit wird auf lokaler Ebene im Rahmen der Programmes Départementaux d'Insertion des Personnes Handicapées (PDITH) (Programme zur Eingliederung von Menschen mit Behinderungen auf Departementebene) geleistet, innerhalb deren die Abstimmung mit sämtlichen einschlägigen Partnern und Akteuren stattfindet.

IRLAND

Gemäß dem Gesetz über das Gesundheitswesen von 1970 obliegen Berufsbildung und Berufsberatung sowie die berufliche Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen dem Gesundheitsministerium, das diese Aufgabe dem National Rehabilitation Board (NRB) (Nationaler Rehabilitationsausschuß) übertragen hat.

Die Aufgabe des NRB besteht darin, im Namen des Staates und in Übereinstimmung mit den Behinderten selbst diese dabei zu unterstützen, ein ihnen gemäßes Leben zu führen, das ihre Fähigkeiten zu voller Entfaltung gelangen läßt. Zu diesem Zweck muß der NRB:

- die Bedürfnisse Behinderter erkennen und dazu beitragen, daß die erforderlichen Maßnahmen ergriffen und Dienstleistungen erbracht werden, um diesem Bedarf zu entsprechen;
- entsprechende Dienstleistungen entwickeln, anbieten und koordinieren sowie
- die Anerkennung der Behindertenrechte und der Chancengleichheit für Behinderte fördern.

Zu den Dienstleistungen des NRB zählen:

- der Berufsberatungsdienst, der Behinderte bei der Suche nach Möglichkeiten der allgemeinen und beruflichen Bildung unterstützt;
- die Job-Clubs, die Behinderten Unterstützung gewähren und eine Ausbildung vermitteln, um ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern;
- der Employment Support Scheme (ESS) (Beschäftigungsförderungsplan), der durch finanzielle Beihilfen einen Anreiz für Arbeitgeber bietet, Behinderte einzustellen, deren Arbeitsproduktivität unter dem Durchschnitt liegt;
- die Personal Reader Grant (Persönliche Unterstützung für Lesehilfen) für Blinde oder Sehbehinderte, die am Arbeitsplatz eine Lesehilfe benötigen;
- die Workplace/Equipment Grant (Arbeitsplatz-/Ausrüstungs-Unterstützung), die in bestimmten Fällen Arbeitgebern gewährt wird, damit diese ihre Betriebsräume oder -ausrüstungen auf die Bedürfnisse behinderter

Beschäftigter umstellen können, und

- die Job Interview Interpreter Grant (Beihilfe für Dolmetschleistungen bei Einstellungsgesprächen) für Bewerber mit einer Sprach- oder Hörbehinderung, die bei Einstellungsgesprächen auf die Hilfe eines Dolmetschers angewiesen sind.

Außerdem gestattet NRB Arbeitgebern die Benutzung des Symbols „PositivetoDisability“, sofern sie nachweisen können, daß sie den Chancengleichheitskriterien für die in ihrem Unternehmen beschäftigten behinderten Arbeitnehmer entsprochen haben.

Es wurde ein freiwilliges Quotensystem von 3 % für die Beschäftigung von Behinderten im öffentlichen Sektor eingeführt.

Durch das Employment Equality Act (Gesetz über die Gleichstellung bei der Beschäftigung) von 1998 wird jegliche Form der Diskriminierung bei der Beschäftigung in neun festgelegten Bereichen untersagt. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für öffentliche wie private Arbeitgeber

sowie für Berufsverbände und Einrichtungen der beruflichen Bildung.

Im Juli 1998 hat die irische Regierung ihre Absicht bekanntgegeben, eine neue Stelle mit der Bezeichnung National Disability Authority (Nationales Amt für Behindertenfragen) einzurichten; diese Institution soll beratend tätig werden und Maßnahmen zur Entwicklung der Behindertenpolitik vorschlagen. Die Dienste des NRB werden von den Ministerien für soziale Angelegenheiten bzw. für Beschäftigung übernommen.

ITALIEN

Die Grundsätze der italienischen Behindertenpolitik sind in dem Gesetz Nr. 104 vom 5. Februar 1992 enthalten: Achtung der Menschenwürde und des Rechts auf Freiheit und Unabhängigkeit der Behinderten, Verhütung und Beseitigung von zu Behinderungen führenden Bedingungen, die die Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit beeinträchtigen, Herstellung größtmöglicher Unabhängigkeit und Beteiligung der Behinderten am Leben der Gemeinschaft sowie Wahrnehmung

ihrer bürgerlichen, politischen und Vermögensrechte.

Das Gesetz enthält auch Einzelbestimmungen zur Förderung der beruflichen Eingliederung, wie z. B. Maßnahmen, mit denen Arbeitsstätten und Verkehrsmittel zugänglich gemacht werden sollen, die Erweiterung der Beschäftigungsverpflichtung auf seelisch Behinderte sowie die Einrichtung von Fonds zur Gewährleistung des Rechts auf Berufsausbildung für Menschen mit Behinderungen.

Darüber hinaus hat man in Italien per Gesetz ein Quotensystem für Behinderte eingeführt: Das Gesetz Nr. 482/1968 regelt die obligatorische Einstellung durch Privatunternehmen oder öffentliche Verwaltungen von militärischen oder zivilen Kriegsinvaliden, Dienstinvaliden, Arbeitsinvaliden, taubstummen Zivilinvaliden, Kriegswaisen und -witwen oder Witwen von Arbeitnehmern, die einem Arbeitsunfall zum Opfer gefallen sind, sowie von ehemaligen Tuberkulosekranken und von Verbannten.

Mit dem Gesetz Nr. 104 aus dem Jahr 1992 wurde die Einstellungspflicht

auf Personen mit seelischen Behinderungen ausgedehnt, deren Arbeitsfähigkeit jedoch eine Verwendung für geeignete Beschäftigungen zuläßt.

Vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind Personen über 55 Jahre, Arbeitsunfähige oder Personen, die aufgrund der Art oder des Grads der Behinderung andere Arbeitnehmer oder die Sicherheit der Anlagen gefährden können.

Öffentliche und private Arbeitgeber mit mehr als 35 Beschäftigten (ausgenommen Lehrlinge, auf der Grundlage eines Vertrags über eine Ausbildung am Arbeitsplatz Beschäftigte und Führungskräfte) müssen 15 % ihrer Arbeitsplätze Personen vorbehalten, die den genannten Gruppen angehören.

Die öffentlichen Verwaltungen und die Privatunternehmen legen den regionalen Beschäftigungsausschüssen Vorschläge oder Anträge für Programme zur Einstellung von Behinderten vor, die auch vor dem praktischen Arbeitseinsatz bei den Verwaltungen selbst abzuleistende Ausbildungszeiten umfassen. Eine derartige Berufsausbildung muß mindestens sechs Monate und darf höchstens zwei Jahre dauern.

Die Vermittlung von Behinderten erfolgt durch die Provinzarbeitsämter auf der Grundlage einer Einstufung und von Kriterien, welche von den für obligatorische Einstellung zuständigen Provinzausschüssen festgelegt werden. Die Provinzarbeitsämter führen auch eigene Listen für jede Behindertengruppe.

LUXEMBURG

Die Grundsätze der luxemburgischen Behindertenpolitik sind in einem Gesetz vom 12. November 1991 über behinderte Arbeitnehmer niedergelegt. Insbesondere sieht diese Rechtsvorschrift eine differenzierte Beschäftigungsverpflichtung vor. Die öffentlichen Verwaltungen sind gehalten, 5 % ihrer Stellen mit Behinderten zu besetzen. Privatunternehmen mit 25 und mehr Arbeitnehmern müssen mindestens einen Behinderten einstellen, Unternehmen mit mindestens 50 Arbeitnehmern müssen 2 % der Stellen mit Behinderten besetzen, und Unternehmen mit mehr als 300 Arbeitnehmern müssen 4 % Behinderte beschäftigen.

Werden im privaten Sektor diese Quoten nicht erreicht, so ist für jede

nichtbesetzte Stelle eine Abgabe zu entrichten, die 50 % des Mindestmonatslohns entspricht. Unternehmen, die mehr Behinderte beschäftigen, als der für sie vorgeschriebenen Quote entspricht, haben Anspruch auf Nachlässe bei den Sozialabgaben.

Schließlich sind im Rahmen der Durchführung des nationalen Beschäftigungsplans im Jahre 1998 spezifische Maßnahmen zur Unterstützung der beruflichen Eingliederung oder Wiedereingliederung vorgesehen (Berufsbildung und Einweisung, Praktika, Lohnzuschüsse usw.).

NIEDERLANDE

Die in den Niederlanden zur Beschäftigung von Behinderten vorgesehenen Maßnahmen sind zum 1. Januar 1998 weitgehend neugeordnet worden. Diese jüngsten gesetzgeberischen und politischen Reformen hatten in erster Linie zum Ziel, die Wiedereingliederungsmechanismen – sofern erforderlich – zweckmäßiger und vor allem wirksamer zu machen, damit sie die Aussichten der Behinderten auf einen Arbeitsplatz verbessern.

Den Reformen liegt eine Doppelstrategie zugrunde. Das erste Konzept besteht darin, die Unternehmen stärker als bisher in die Pflicht zu nehmen, Maßnahmen zur Prävention und frühzeitigen Wiedereingliederung zu treffen. Dies geschieht dadurch, daß die Beiträge der Unternehmer zur Invaliditätsversicherung innerhalb gewisser Grenzen in Abhängigkeit von dem in den jeweiligen Unternehmen bestehenden Invaliditätsrisiko angepaßt werden. Zum anderen ist ein neues Paket legislativer Maßnahmen ausgearbeitet worden, die behinderten Menschen dazu verhelfen sollen, eine Beschäftigung zu finden und zu behalten.

Unternehmer, die einen leicht behinderten Arbeitnehmer einstellen, haben nunmehr Anspruch auf einen Pauschalzuschuß (Einstellungsbeihilfe) und ein auf den Einzelfall zugeschnittenes Maßnahmenpaket. Behinderte, die eine Ausbildung absolvieren oder im Rahmen eines Probevertrags beschäftigt sind, können eine „Wiedereingliederungsbeihilfe“ beantragen.

Zusätzlich zu Einstellungs- und Wiederverwendungsbeihilfen und

„maßgeschneiderten“ Pauschalleistungen für Arbeitgeber eröffnet das neue Gesetz auch die Möglichkeit, versuchsweise individuelle Beihilfen für Wiedereingliederungsaktivitäten zu gewähren. Dadurch sollten Arbeitsunfähige veranlaßt werden, sich um eine Beschäftigung zu bemühen.

ÖSTERREICH

Gemäß dem Gesetz vom 11. Dezember 1969 über die Einstellung von Behinderten in der am 20. Juni 1973 und am 23. Januar 1975 geänderten Fassung sind alle Unternehmen, die mindestens 25 Arbeitnehmer beschäftigen, gehalten, 4 % der Stellen mit Behinderten zu besetzen, deren Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 % gemindert ist, ungeachtet der Ursache ihrer Behinderung. Die Entlohnung der behinderten Arbeitnehmer darf nicht aufgrund ihrer Behinderung verringert werden. Es bestehen noch weitere spezielle gesetzliche Bestimmungen zum Schutz behinderter Arbeitnehmer, die unter diese Vorschriften fallen. Arbeitgeber, die der Verpflichtung zur Beschäftigung des festgelegten Anteils

an behinderten Arbeitnehmern nicht nachkommen, müssen eine „Ausgleichsabgabe“ entrichten. Diese Abgabe wird in einen „Ausgleichsfonds“ eingezahlt, der vom Bundesministerium für soziale Angelegenheiten geführt wird; er dient dazu, Unterstützungsmaßnahmen zugunsten von Menschen mit Behinderungen zu finanzieren, Arbeitsplätze anzupassen und geschützte Werkstätten einzurichten, die mit speziellen Arbeitsmitteln und Geräten ausgestattet sind, die Behinderten eine Beteiligung am Erwerbsleben gestatten, sowie dazu, Kuranstalten und Erholungsheime einzurichten.

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz vom 12. Dezember 1968 in der am 21. März 1973 und am 6. März 1974 geänderten Fassung sieht ein breites Spektrum von Maßnahmen vor, mit denen optimale Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt geschaffen werden sollen. Zu den vorgesehenen Maßnahmen gehören Beihilfen für Personen, deren Arbeitsmarktaussichten durch eine gesundheitliche Beeinträchtigung verschlechtert werden, darunter eine spezielle Form der Unterstützung für Behinderte:

1. Behinderte werden bei der Einstellung bevorzugt behandelt.
2. Die Anpassung der Arbeitsplätze geht zu Lasten der öffentlichen Hand.
3. Behinderte kommen – in erhöhtem Umfang – in den Genuß sämtlicher sonstigen Beihilfen zur Beschäftigungsförderung und Arbeitsplatzsicherung: Feststellung der Arbeitsfähigkeit bei der Berufsausbildung, Umschulung und Weiterbildung, Zuschüsse zu Kosten für zwingend erforderliche Fahrten, Beihilfen bei doppelter Haushaltsführung und für den Erwerb von Arbeitskleidung und -gerät.
4. Es werden Zuschüsse für die Schaffung neuer Arbeitsplätze und zur Sicherung der Beschäftigung von Behinderten gewährt.

PORTUGAL

Artikel 71 der portugiesischen Verfassung bestimmt, daß der Staat eine dreifache Aufgabe hat: Er soll eine landesweite Politik der Prävention und Behandlung, Rehabilitation und Eingliederung von Behinderten verfolgen, pädagogische Maßnahmen entwickeln, mit denen

die Gesellschaft dafür sensibilisiert wird, daß sie Behinderten Achtung und Solidarität schuldet, und die Verantwortung dafür übernehmen, daß sie ihre Rechte wirksam wahrnehmen können.

Diese Bestimmung wird durch ein Rahmengesetz von 1989 konkretisiert, in dem Grundprinzipien aufgeführt werden, einschließlich der Beseitigung jeder Form von Diskriminierung, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigung.

Das Institut für Beschäftigung und Berufsbildung ist damit beauftragt, die wichtigsten Maßnahmen zur Berufsbildung und Eingliederung von Menschen mit Behinderungen durchzuführen. Insbesondere ist das Institut in Zusammenarbeit mit dem Bildungsministerium für ein Programm zuständig, das behinderten Jugendlichen, die in den letzten Pflichtschuljahren stehen, eine erste Kontaktaufnahme mit der Berufswelt ermöglichen soll. Zum anderen sollen Behinderten von mindestens 16 Jahren die für eine berufliche Qualifikation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden. Körperlich Behinderte sollen die Möglichkeit erhalten, sich durch Nutzung ihrer

Berufserfahrung auf die Arbeit einzustellen.

Darüber hinaus können Behinderte, die sich selbständig machen, eine finanzielle Beihilfe in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse in Anspruch nehmen. Im Bedarfsfall können sie zusätzlich dazu ein zinsloses Darlehen erhalten.

Betrieben können finanzielle Hilfen gewährt werden für:

- die Einstellung behinderter Arbeitnehmer mit unbefristeten Arbeitsverträgen;
- die Einstellung von Behinderten mit verringerter Arbeitsfähigkeit, wobei die Förderung als finanzieller Ausgleich während der Anpassungs- bzw. Wiederanpassungsphase gewährt wird (Höchstdauer vier Jahre);
- die Beseitigung baulicher Hindernisse, um die Ausrüstungen den funktionellen Bedürfnissen der Behinderten anzupassen;
- die Einstellung von Behinderten, die während der Eingliederung persönliche Betreuung und Hilfe benötigen.

FINNLAND

In der finnischen Verfassung wird der Grundsatz aufgestellt, daß niemand benachteiligt werden sollte, insbesondere nicht wegen einer Behinderung.

Diese Bestimmung wird durch mehrere Rechtsvorschriften umgesetzt, insbesondere das Gesetz über die Zusammenarbeit in der Rehabilitation, das Gesetz über Rehabilitationsmaßnahmen des Instituts für soziale Sicherheit, das Gesetz über Rehabilitationsbeihilfen und das Gesetz über die Arbeitssicherheit sowie mehrere Aktionsprogramme.

Spezielle beschäftigungspolitische Maßnahmen werden durch Rechtsvorschriften eigens geregelt. Sie werden vom Ministerium für Beschäftigung durchgeführt, das jährlich den Haushalt der Distriktarbeitsämter festlegt, die beschäftigungspolitische Maßnahmen auf örtlicher Ebene ausarbeiten.

Die Arbeitsschutzbehörde beschäftigt sich mit Arbeitsumgebungsproblemen, insbesondere mit der Zugänglichkeit der Arbeitsstätten und

ihrer Sicherheit. Für Sozialhilfen für Menschen mit Behinderungen sind die Kommunalbehörden zuständig.

SCHWEDEN

Ziel der schwedischen Politik ist es, die uneingeschränkte Mitbestimmung und Gleichheit aller Bürger zu fördern. Diese Aufgabe ist der Gesellschaft insgesamt und insbesondere dem Staat und den Kommunalbehörden gestellt. Hinsichtlich der Umsetzung ist die nationale Behörde für Beschäftigung für die Koordinierung und Weiterentwicklung der Arbeitsmarktpolitik im allgemeinen sowie für die Beschäftigung der Menschen mit Behinderungen zuständig, und zwar gemäß den von der Regierung und dem Parlament festgelegten Leitlinien.

Die schwedischen Rechtsvorschriften fördern den Zugang behinderter Menschen zum Arbeitsmarkt durch Anpassung der Arbeitsstätten und Beseitigung baulicher Hindernisse. Darüber hinaus bieten die Arbeitsmarktinstitute (AMI) Arbeitssuchenden, die für den Eintritt in den Arbeitsmarkt mehr Unterstützung benötigen als die

Arbeitsämter bieten können, berufliche Betreuung und Rehabilitation an. Der Bedarf an Unterstützung kann auf begrenzte Arbeitsfähigkeit aufgrund von Behinderungen oder anderer Anpassungsprobleme und spezielle, auf dem Arbeitsmarkt aufgetretene Schwierigkeiten zurückzuführen sein.

Außerdem erhalten Arbeitgeber Lohnkostenzuschüsse, die Personen mit körperlichen und geistigen Behinderungen sowie sozialmedizinisch Behinderte einstellen. Die Laufzeit der Zuschußgewährung beträgt vier Jahre, eine Verlängerung ist möglich. Die Höhe des zu zahlenden Lohns richtet sich nach den tarifvertraglichen Vereinbarungen. Die Zuschüsse stellen eine Entschädigung für die durch eine Behinderung verursachte Einschränkung der Arbeitsfähigkeit dar und können bis zu 80 % eines Monatseinkommens betragen. Der Zuschuß kann für Schwerbehinderte bis zu 100 % der Lohnkosten ausmachen.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Das Vereinigte Königreich ist der Ansicht, daß freiwillige Maßnahmen nicht ausreichen, um den berechtigten

Bestrebungen von Menschen mit Behinderungen gerecht zu werden oder eine ausreichende Gewähr dafür zu bieten, daß diskriminierende Handlungen auf zufriedenstellende Weise geahndet werden. Aus diesem Grund dürfen gemäß dem Disability Discrimination Act (DDA) (Gesetz gegen Diskriminierung von Behinderten) Unternehmer, die mindestens 15 Arbeitnehmer beschäftigen, Behinderte nicht aus Gründen, die mit ihrer Behinderung zusammenhängen, gegenüber anderen Personen benachteiligen, es sei denn, daß ein triftiger Grund vorliegt. Insbesondere verlangt das Gesetz, daß Unternehmer die Arbeitsbedingungen oder Arbeitsplätze in angemessener Weise anpassen, wenn dies dazu beiträgt, die praktischen Auswirkungen einer Behinderung zu bewältigen, es sei denn, daß der Arbeitgeber dies aus berechtigten Gründen ablehnen kann.

Darüber hinaus sind mehrere landesweite Programme aufgelegt worden, die die berufliche Eingliederung von Behinderten in die normale Arbeitsumgebung fördern sollen. Dazu gehören die Placement Assessment and Counselling Teams (PACT) (Teams für Vermittlungschancenbeurteilung und

Beratung), die spezielle Dienste anbieten, um Behinderten Zugang zur Beschäftigung und zu Rehabilitationsmaßnahmen zu verschaffen; der Disability Working Allowance (DWA) (Zuschuß für die Arbeitsaufnahme von Behinderten), mit dem Behinderte dazu veranlaßt werden sollen, sich von den Unterstützungsleistungssystemen zu lösen und in die Arbeitswelt einzutreten; Access to Work (Zugang zur Arbeit), ein Programm mit finanzieller Unterstützung und Hilfen zur Überwindung der Hindernisse, die einer Beschäftigung im Wege stehen, und das Supported Employment Programme (Spezielles Beschäftigungsprogramm), das sinnvolle Hilfen für Schwerbehinderte bietet.

Das Ministerium für Bildung und Beschäftigung überwacht in Zusammenarbeit mit dem Nationalen Rat zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen die Durchführung der Bestimmungen des DDA zur Beschäftigung. Die Sozialpartner werden über die Confederation of British Industry und den Trades Union Council auf Landesebene tätig.

Glossar

GLOSSAR

Agefiph	Association gestion fonds pour l'insertion professionnelle des personnes handicapées
AMI	Arbetsmarknadsinstitut
AMS	Arbeitsmarktservice
ANPE	Agence nationale pour l'emploi
ARCIL	Associação para a recuperação dos cidadãos inadaptados da Lousa
ASPHI	Associazione per lo Sviluppo di Progetti Informatici per gli Handicappati
CEEP	Europäischer Zentralverband der öffentlichen Wirtschaft/Europäischer Zentralverband der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft
CHSCT	Comité d'hygiène, de sécurité et des conditions de travail
Cotorep	Commission technique d'orientation et de reclassement professionnel
DDA	Disability discrimination act
DDTEFP	Direction départementale du travail, de l'emploi et de la formation professionnelle
DSB	Danske Statsbaner
DWA	Disability working allowance
EGB	Europäischer Gewerkschaftsbund
ESS	Employment Support Scheme
ETUC	European Trade Union Confederation
IAA	Internationales Arbeitsamt
IEFP	Instituto do Emprego e do Formação Profissional
INEM	Institut national pour l'emploi
ITUT	Irish trade union trust
NDA	National disability authority
NRB	National Rehabilitation Board
NRO	Nichtregierungsorganisation
NS	Nederlandse spoorwegen
OAED	Organisation pour l'emploi et la main-d'oeuvre
PACT	Placement assessment and counselling team
PDITH	Programmes départementaux d'insertion des personnes handicapées
SIL	Servizio inserimento lavorativo
SILH	Servizio inserimento lavoratori handicappati
SIPTU	Services industrial professional and technical union
SITU	Services industrial and technical union
STTK	Suomen Toimihenkilöjärjestöjen Keskusliitto Ry
TIM	Telecom Italia mobile
UNICE	Union der Industrie- und Arbeitgeberverbände Europas
USSL	Unità socio-sanitaria locale
WAGW	Disabled Workers (Employment) Act
WAO	Wet op de arbeidsongeschiktheidsverzekering

Bibliographie

Abrahamson, K./Alm, L.

„Employment policies, institutional support and work environment for adults with functional impairments“, in Leichsenring/Strümpel, a. a. O., Wien, Europäisches Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung 1995

Arnold, U./Larisch, M.

Concepts of Sheltered Employment in Europe (Konzepte der geschützten Beschäftigung in Europa) (Summary results of an empirical research study FORMS), Universität Stuttgart 1996

Badelt, C./Österle, A.

Zur Lebenssituation behinderter Menschen in Österreich, Wien, Bundesministerium für Arbeit und Soziales 1993

Brandt, F.

Behinderte auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, Bonn, Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung 1984

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn, Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung 1995

Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

The Employment of People with Disabilities in Small and Medium Sized Enterprises

Frick, B./Sadowski, D.

„Arbeitsmarktpolitik für Behinderte in Deutschland: Möglichkeiten und Grenzen“, in Zwierlein, E., *Handbuch Integration und Ausgrenzung: Behinderte Mitmenschen in der Gesellschaft*, S. 472-479, Neuwied, Verlag Luchterhand 1996

Hansen, F.

Employment Policies for people with disabilities in Denmark, in Leichsenring/Strümpel, a. a. O. Wien, Europäisches Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung 1995

Klicpera, C./Innerhofer, P.

Integration behinderter Menschen in die Arbeitswelt, Heidelberg, Asanger Verlag 1992

Kylling A.B., H Bach, M. Kier

Initiativer på private virksomheder, Formidlings Center Aarhus 1996

Leichsenring, K./Strümpel, C.

Employment policies for people with disabilities in Austria, Wien, Europäisches Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung 1995

Luychx, R.

Measures to stimulate the employment of handicapped persons, Brüssel, Vlaams Fonds voor Sociale Integratie van Personen met een Handicap 1992

National Council for Disability (Finland)

Towards a Society for All, Ministerium für soziale Angelegenheiten und Gesundheit 1996

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

Employment Policies for People with Disabilities: Report by an evaluation panel, Labour Market and Occasional Papers, No. 8, Paris, OECD 1992

Schmidt, M.-J.

Employment policies for people with disabilities in France, in Leichsenring/Strümpel, a. a. O., Wien, Europäisches Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung 1995

Thornton, P./Lunt, N.

Employment Policies for Disabled People in Eighteen Countries. A Review, Social Policy Research Unit, University of York 1997

Velche, D./Ravaud, J.-F.

„Progressive Implementation of the employment obligations of people with disabilities in France since 1987“, in Bengtsson, S., *Colloquium in connection with a research project*, Kopenhagen, Social Forsknings Institut 1995

Waddington, L.

„Reassessing the employment of people with disabilities in Europe: From quotas to anti-discrimination laws“, in *Comparative Labor Law Journal*, 18, 62, S. 62-101, 1996

Europäische Kommission

Mitteilung der Kommission zur Chancengleichheit für behinderte Menschen – Eine neue Strategie der Europäischen Gemeinschaft in der Behindertenthematik – 1996

Europäische Kommission

Arbeitspapier der Kommission: Das Beschäftigungsniveau von Menschen mit Behinderungen anheben – eine gemeinsame Herausforderung – 1998

Die Sozialpartner danken allen Beteiligten dafür, daß sie wertvolle Beiträge geleistet und der gemeinsamen Unternehmung viel Zeit gewidmet haben.



EUROPÄISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Mit Unterstützung der Europäischen Kommission



Mitglieder der Arbeitsgruppe

MITGLIEDER DER ARBEITSGRUPPE

EGB

Mitglieder: Jean Lapeyre	(CES)
Henri Lourdelle	(CES)
Flavio Cocanari	(CISL)
Nina Daïta	(CGIL)
Werner Feldes	(DGB)
Canna Nielsson	(LO-S)
Dolores Ortiz	(UGT-E)
Franco Salvatori	(CGIL)
Christian Schwarl	(ÖGB)
Gabriel Thollet	(CFDT)

UNICE/CEEP

Mitglieder: Caroline Croft	(UNICE)
Nunzia Gava	(CEEP)
Enzo Avanzi	(CEEP)
Rheinhard Ebert	(BDA)
Soren Lindemann	(DA)
Cristina del Monte	(Confindustria)
Raffaele Nardacchione	(Confindustria)
Niels Christian Nielsen	(DA)
Lucia Scorza	(Confindustria)
Theresia Snelders	(VNO-NCW)
Anne-Geneviève de St. Germain	(MEDEF)
Christine Whyte	(CEEP)

Sachverständige: Anna Ricciardi

Sachverständige: Régine Prunzel

Sekretariat der Arbeitsgruppe (GD V): Michèle Thozet und André Gubbels.

Weitere Auskünfte

WEITERE AUSKUNFTE

EGB
UNICE
CEEP

Bd E. Jacquain 155 – B-1210 Bruxelles
Rue Joseph II 40 – B-1000 Bruxelles
Rue de la Charité 15, b^{te}12 – B-1210 Bruxelles

Tel. (32-2) 224 04 50 Fax (32-2) 224 04 54
Tel. (32-2) 237 65 37 Fax (32-2) 231 14 45
Tel. (32-2) 219 27 98 Fax (32-2) 218 12 13

BELGQUE/BELGIÉ

Jean De Lannoy
Avenue du Roi 202/Koningslaan 202
B-1190 Bruxelles/Brussel
Tél. (32-2) 538 43 08
Fax (32-2) 538 08 41
E-mail: jean.de.lannoy@infoborder.be
URL: http://www.jean-de-lannoy.be

La librairie européenne/De Europese Boekhandel
Rue de la Loi 244/Wetstraat 244
B-1040 Bruxelles/Brussel
Tél. (32-2) 595 26 39
Fax (32-2) 735 08 60
E-mail: mail@libeurop.be
URL: http://www.libeurop.be

Moniteur belge/Belgisches Staatsblad
Rue de Louvain 40-42/Louvainseweg 40-42
B-1000 Bruxelles/Brussel
Tél. (32-2) 552 22 11
Fax (32-2) 511 01 84

DANMARK

J. H. Schultz Information A/S
Herslevvej 10-12
DK-2620 Albertslund
Tlf. (45) 43 63 23 00
Fax (45) 43 63 19 69
E-mail: schultz@schultz.dk
URL: http://www.schultz.dk

DEUTSCHLAND

Bundesanzeiger Verlag GmbH
Vertriebsabteilung
Amsterdamer Straße 192
D-50725 Köln
Tel. (49-221) 97 66 80
Fax (49-221) 97 66 82 78
E-Mail: vertieb@bundesanzeiger.de
URL: http://www.bundesanzeiger.de

ΕΛΛΑΔΑ/GREECE

G. C. Eleftheroudakis SA
International Bookstore
Panepistimiou 17
GR-10564 Athina
Tel. (30-1) 331 41 80/1/2/3/4/5
Fax (30-1) 323 98 21
E-mail: elebooks@netor.gr

ESPAÑA

Boletín Oficial del Estado
Tratfalgar, 27
E-28071 Madrid
Tel. (34) 913 38 21 11 (Libros),
913 84 17 15 (Suscrip.)
Fax (34) 913 38 21 21 (Libros),
913 84 17 14 (Suscrip.)
E-mail: oclentes@com.boe.es
URL: http://www.boe.es

Mund Prens Libros, SA

Castelló, 37
E-28001 Madrid
Tel. (34) 914 36 37 00
Fax (34) 913 75 39 98
E-mail: libreria@mundprensa.es
URL: http://www.mundprensa.com

FRANCE

Journal officiel
Service des publications des CE
26, rue Desaix
F-75727 Paris Cedex 15
Tél. (33) 140 58 77 31
Fax (33) 140 58 77 00

IRELAND

Government Supplies Agency
Publications Section
4-5 Harcourt Road
Dublin 2
Tel. (353-1) 661 31 11
Fax (353-1) 473 27 60
E-mail: opw@iol.ie

ITALIA

Licosa SpA
Via Duca di Calabria, 1/1
Casella postale 552
I-50125 Firenze
Tel. (39-55) 064 54 15
Fax (39-55) 064 12 57
E-mail: licosa@fbcc.it
URL: http://www.fbcc.it/licosa

LUXEMBOURG

Messageries du livre SARL
5, rue Raiffeisen
L-2411 Luxembourg
Tel. (352) 40 19 20
Fax (352) 49 06 61
E-mail: mdl@pt.lu
URL: http://www.mdl.lu

Abonnements:

Messageries Paul Kraus
11, rue Christophe Plantin
L-2359 Luxembourg
Tel. (352) 49 98 86-8
Fax (352) 49 98 86-444
E-mail: mpk@pt.lu
URL: http://www.mpk.lu

NEEDERLAND

SDU Servicecentrum Uitgevers
Christoffel Plantijnstraat 2
Postbus 20014
2500 EA Den Haag
Tel. (31-70) 378 98 80
Fax (31-70) 378 97 83
E-mail: sdu@sdu.nl
URL: http://www.sdu.nl

ÖSTERREICH

Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
Kohlmarkt 16
A-1014 Wien
Tel. (43-1) 53 16 11 00
Fax (43-1) 53 16 11 67
E-Mail: bestellen@manz.co.at
URL: http://www.austria.EU.net:81/manz

PORTUGAL

Distribuidora de Livros Bertrand Ld.ª
Grupo Bertrand, SA
Rua das Terras dos Vales, 4-A
Apartado 60037
P-2700 Amadora
Tel. (351-1) 495 90 50
Fax (351-1) 496 02 55

Imprensa Nacional-Casa da Moeda, EP
Rua Marquês Sá da Bandeira, 16-A
P-1050 Lisboa Codex
Tel. (351-1) 353 03 89
Fax (351-1) 353 02 94
E-mail: del.incm@mail.telepac.pt
URL: http://www.incm.pt

SUOMI/FINLAND

Akatemien Kirjakauppa/Akademiska Bokhandeln
Keskuskatu 1/Centralgatan 1
PL/PE 128
FIN-00101 Helsinki/Helsingfors
P/tfn (358-9) 121 44 18
F./fax (358-9) 121 44 35
Sähköposti: akatalaus@akatemien.com
URL: http://www.akatemien.com

SVERIGE

BTJ AB
Traktorvägen 11
S-221 82 Lund
Tfn (46-46) 18 00 00
Fax (46-46) 30 79 47
Epost: btj@pub@btj.se
URL: http://www.btj.se

UNITED KINGDOM

The Stationery Office Ltd
International Sales Agency
51 Nine Elms Lane
London SW8 5DR
Tel. (44-171) 873 90 90
Fax (44-171) 873 84 63
E-mail: ipa.enquiries@hso.co.uk
URL: http://www.hso.co.uk

ISLAND

Bokabud Larusur Blöndal
Skólavörðustíg, 2
IS-101 Reykjavík
Tel. (354) 551 56 60
Fax (354) 552 55 60

NORGE

Swets Norge AS
Østervogveien 18
Boks 6512 Etterstad
N-0606 Oslo
Tel. (47-22) 97 45 00
Fax (47-22) 97 45 45

SCHWEIZ/SUISSE/SVIZZERA

Euro Info Center Schweiz
c/o OSEC
Stampfenbachstraße 85
PF 492
CH-8035 Zürich
Tel. (41-1) 365 53 15
Fax (41-1) 365 54 11
E-mail: eica@osec.ch
URL: http://www.osec.ch/eics

BÁLGARIA

Europress Euromedia Ltd
59, blvd Vitoshka
BG-1000 Sofia
Tel. (359-2) 980 37 66
Fax (359-2) 980 42 30
E-mail: Milena@mbbox.cit.bg

ČESKÁ REPUBLIKA

ÚSIS
NIS-prodejna
Havelskova 22
CZ-130 00 Praha 3
Tel. (42-2) 24 23 14 86
Fax (42-2) 24 23 11 14
E-mail: nkosp@dec.nis.cz
URL: http://uiser.cz

CYPRUS

Cyprus Chamber of Commerce and Industry
PO Box 1455
CY-1509 Nicosia
Tel. (357-2) 66 95 00
Fax (357-2) 66 10 44
E-mail: info@ccci.org.cy

EESTI

Eesti Kaubandus-Tööstuskoda (Estonian Chamber of Commerce and Industry)
Toom-Kooli 17
EE-00011 Tallinn
Tel. (372) 646 02 44
Fax (372) 646 02 45
E-mail: einfo@koda.ee
URL: http://www.koda.ee

HRVATSKA

Mediatrade Ltd
Pavla Hatza 1
HR-10000 Zagreb
Tel. (385-1) 43 03 92
Fax (385-1) 43 03 92

MAGYARORSZÁG

Euro Info Service
Európa Ház
Margitsziget
PO Box 475
H-1396 Budapest 62
Tel. (36-1) 350 80 25
Fax (36-1) 350 90 32
E-mail: euroinfo@mail.mata.vu
URL: http://www.euroinfo.hu/index.htm

MALTA

Miller Distributors Ltd
Malta International Airport
PO Box 25
Luqa LOA 05
Tel. (356) 66 44 88
Fax (356) 67 67 99
E-mail: gwirth@usa.net

POLSKA

Arca Polonia
Krakowskie Przedmiescie 7
Skř. pocztowa 1001
PL-00-950 Warszawa
Tel. (48-22) 826 12 01
Fax (48-22) 826 62 40
E-mail: ars_pol@bevy.hn.com.pl

ROMÂNIA

Euromedia
Str. G-ral Berthelot Nr 41
RO-70749 Bucuresti
Tel. (40-1) 315 44 03
Fax (40-1) 315 44 03

RUSSIA

CCEC
60-Jetija Oktyabrya Av. 9
117312 Moscow
Tel. (7-095) 135 52 27
Fax (7-095) 135 52 27

SLOVAKIA

Centrum VTI SR
Nám. Slobody, 19
SK-81223 Bratislava
Tel. (421-7) 531 83 64
Fax (421-7) 531 83 64
E-mail: europ@bb1.silk.stuba.sk
URL: http://www.silk.stuba.sk

SLOVENIA

Gospodarski Vestnik
Dunajska cesta 5
SLO-1000 Ljubljana
Tel. (386) 611 33 03 54
Fax (386) 611 33 31 28
E-mail: europ@gvestnik.si
URL: http://www.gvestnik.si

TÜRKIYE

Dünya Infolat AS
100, VII Mahalleesi 34440
TR-80050 Bagcilar-Istanbul
Tel. (90-212) 629 46 89
Fax (90-212) 629 46 27
E-mail: infolat@dunya-gazete.com.tr

AUSTRALIA

Hunter Publications
PO Box 404
3067 Abbotsford, Victoria
Tel. (61-3) 94 17 53 61
Fax (61-3) 94 19 71 54
E-mail: jpdavies@ozemail.com.au

CANADA

Les éditions La Liberté Inc.
3020, chemin Sainte-Foy
G1X 3V Sainte-Foy, Québec
Tel. (1-418) 658 37 63
Fax (1-800) 567 54 49
E-mail: liberte@mediom.qc.ca

Renouf Publishing Co. Ltd
5369 Chemin Canotek Road Unit 1
K1J 8J3 Ottawa, Ontario
Tel. (1-613) 745 26 65
Fax (1-613) 745 76 60
E-mail: order.dept@renoufbooks.com
URL: http://www.renoufbooks.com

EGYPT

The Middle East Observer
41 Sherif Street
Cairo
Tel. (20-2) 393 97 32
Fax (20-2) 393 97 32
E-mail: order_book@meobserver.com.eg
URL: www.meobserver.com.eg

INDIA

EBIC India

3rd Floor, Y. B. Chavan Centre
Gen. J. Bhosale Marg.
400 021 Mumbai
Tel. (91-22) 282 60 64
Fax (91-22) 285 45 64
E-mail: ebic@glasb01.vsnl.net.in
URL: http://www.ebicindia.com

ISRAËL

ROY International

41, Mishmar Haaydn Street
PO Box 13056
61130 Tel Aviv
Tel. (972-3) 649 94 69
Fax (972-3) 648 60 39
E-mail: royil@netvision.net.il

Sub-agent for the Palestinian Authority:

Index Information Services

PO Box 19502
Jerusalem
Tel. (972-2) 627 16 34
Fax (972-2) 627 12 19

JAPAN

PSI-Japan

Asahi Sanbancho Plaza #206
7-1 Sanbancho, Chiyoda-ku
Tokyo 100
Tel. (81-3) 32 34 69 21
Fax (81-3) 32 34 69 15
E-mail: books@psi-japan.co.jp
URL: http://www.psi-japan.com

MALAYSIA

EBIC Malaysia

Level 7, Wisma Hong Leong
18 Jalan Perak
50450 Kuala Lumpur
Tel. (60-3) 262 62 98
Fax (60-3) 262 61 98
E-mail: ebic-kl@mol.net.my

PHILIPPINES

EBIC Philippines

19th Floor, PS Bank Tower
Sen. Gil J. Puyat Ave. cor. Tindalo St.
Makati City
Metro Manila
Tel. (63-2) 759 66 80
Fax (63-2) 759 66 90
E-mail: ecpoom@globe.com.ph
URL: http://www.ecpp.com

SOUTH KOREA

Information Centre for Europe (ICE)

204 Woo Sol Parktel
395-185 Seogyo Dong, Mapo Ku
121-210 Seoul
Tel. (82-2) 322 53 03
Fax (82-2) 322 53 10
E-mail: euroinfo@shinbri.com

THAILAND

EBIC Thailand

29 Vanissa Building, 8th Floor
Sul Chidlom
Ploenchit
10330 Bangkok
Tel. (66-2) 655 06 27
Fax (66-2) 655 06 28
E-mail: ebicbk@ksc15.th.com
URL: http://www.ebicbk.org

UNITED STATES OF AMERICA

Bernan Associates

4611-F Assembly Drive
Lanham MD20706
Tel. (1-800) 274 44 47 (toll free telephone)
Fax (1-800) 865 34 50 (toll free fax)
E-mail: query@bernan.com
URL: http://www.bernan.com

**ANDERE LÄNDER/OTHER COUNTRIES/
AUTRES PAYS**

Bitte wenden Sie sich an ein Büro Ihrer Wahl / Please contact the sales office of your choice / Veuillez vous adresser au bureau de vente de votre choix

Europäische Kommission

Kompendium: Vorbildliche Verfahren für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen
Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
1999 – 76 S. – 21 x 29,7 cm
ISBN 92-828-6061-2



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

L-2985 Luxembourg